

# ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 44 | 31.10.2019

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre  
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

## NEUERSCHEINUNGEN

*Andreas Hauer*

### **Gerichtsbарkeit des öffentlichen Rechts**

Das Buch „Gerichtsbарkeit des öffentlichen Rechts“ stellt die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbарkeit in allen wesentlichen Details dar und gibt einen Überblick über die Gerichtsbарkeit des EGMR und die Gerichtsbарkeit der Europäischen Union.

ISBN 978-3-902883-40-7, 4. Auflage, XXXVIII und 478 Seiten, Harteinband, 49 EUR // zu beziehen ua über [www.pedell.at](http://www.pedell.at)

*Birgit Haslinger/Sigmar Stadlmeier*

### **Public International Law**

Das Buch „Public International Law“ wurde für die Bedürfnisse des universitären Völkerrechtsunterrichts entwickelt. Es behandelt unter anderem Völkerrechtsquellen, Völkerrechtssubjekte, internationale Verantwortlichkeit, friedliche Streitbeilegung, diplomatisches und konsularisches Recht, See-, Luftfahrt- und Weltraumrecht, kollektive Sicherheit und internationales humanitäres Recht.

ISBN 978-3-902883-39-1, 2. Auflage, VIII und 167 Seiten, Harteinband, 35 EUR // zu beziehen ua über [www.pedell.at](http://www.pedell.at)

## I. BUNDESGESETZBLATT

### **BGBI I 99/2019**

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (**Gehaltskassengesetz 2002**) geändert wird (Delegation der Befugnis zum Abschluss von Sonderverträgen vom Vorstand der Gehaltskasse an die Obleute; Herabsetzung der Höhe des Reservefonds auf notwendiges Maß)

#### [BGBl I 100/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über ein **Stiftungseingangssteuergesetz** (StiftEG) geändert wird (Befreiung von der Stiftungseingangssteuer über das Vermögen, das von Betriebskrankenkassen an Privatstiftungen übertragen wurde)

#### [BGBl I 101/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem die **Begründung von Vorbelastungen** durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird (Abschluss eines Verkehrsdienstvertrags pro Bundesland und pro Eisenbahnverkehrsunternehmen über die Bestellung eines Gesamtangebots für den öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr)

#### [BGBl I 102/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (**Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 – WRÄG 2019**) (Präzisierung bestehender wehrrechtlicher Begriffe unter fallweiser gleichzeitiger Anpassung an aktuelle Herausforderungen; Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Auszeichnung besonderer Leistungen für die militärische Landesverteidigung; gesetzliche Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung; Schaffung einer Möglichkeit, die Altersgrenzen für das Ende der Wehrpflicht mit Einverständnis der Betroffenen in Einzelfällen individuell zu erhöhen; Einführung spezifischer Regelungen betreffend Datenschutz)

#### [BGBl I 103/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000, das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert werden (**Steuerreformgesetz 2020 – StRefG 2020**) (Schaffung einer Möglichkeit mittels Verordnungsermächtigung insb Sozialversicherungsbeiträge für Zwecke der Steuerveranlagung elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln; Schaffung zusätzlicher Voraussetzungen für die Gewährung der steuerlichen Begünstigungen für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften; NoVA als Luxussteuer beim Kauf von Wohnmobilen für Menschen mit Behinderung nicht sachgerecht; keine Erhöhung der Verbrauchssteuer auf die Tabakkategorie „Tabak zum Erhitzen“; Vereinfachungen sowie Entlastungen von Pensionsbeziehern im Bereich der Ausgleichszulage; Auszahlungen des Pflegefonds anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses sollen nur zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes gehen)

#### [BGBl I 104/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung und das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung sowie das Produktpirateriegesetz 2020 erlassen werden, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 aufgehoben wird und die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Alkoholsteuergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Artenhandelsgesetz 2009, das Arzneimittelgesetz, das ASOR-Durchführungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz 2011, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bewertungsgesetz 1955, das Biersteuergesetz 1995, das Biozidproduktegesetz, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Chemikaliengesetz 1996, das Einkommensteuergesetz 1988, das Erdölbevorratungsgesetz 2012, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzstrafgesetz, das Finanzstrafzusammenarbeitengesetz, das Firmenbuchgesetz, das Flugabgabegesetz, das Gebührengesetz 1957, das Gefahrgutbeförderungsgesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Grundsteuergesetz 1955, das Güterbeförderungsgesetz 1995, das Handelsstatistische Gesetz 1995, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Kommunalsteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Kraftfahrergesetz 1967, das Kriegsmaterialgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Marktordnungsgesetz 2007, das Meldegesetz 1991, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Mineralrohstoffgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das

Normverbrauchsabgabengesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge, das Pünzierungsgesetz 2000, das Saatgutgesetz 1997, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, das Stabilitätsabgabengesetz, das Stadterneuerungsgesetz, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Tabaksteuergesetz, das Tierseuchengesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Vermarktungsnormengesetz, das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (**Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG**) (Einrichtung des Finanzamts Österreich, des Zollamts Österreich, des Finanzamts für Großbetriebe, des Amts für Betrugsbekämpfung und des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge; Zusammenführung der neun Zollämter zu einer Abgabenbehörde mit bundesweiter Zuständigkeit; Errichtung des Amts für Betrugsbekämpfung, das die Aufgaben der Finanzpolizei, der Steuerfahndung und der Finanzämter in ihrer bisherigen Funktion als Finanzstrafbehörde wahrnehmen wird)

### [BGBl I 105/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Namensänderungsgesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung, das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseuergesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Verbrechenopfergesetz und das Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche geändert werden (**Gewaltschutzgesetz 2019**) (Neustrukturierung des Betretungsverbots und eine weitere Strafverschärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten)

### [BGBl II 311/2019](#)

Kundmachung des Bundesministers für Inneres über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes vom 26. September 2019, dass § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Bundespolizeidirektion Linz vom 1. Februar 1983 betreffend das **Anschlagen von Druckwerken an öffentlichen Orten**, Pr-4157, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 5/1983, 22 f., gesetzwidrig war

### [BGBl II 312/2019](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend **Dienstausweise** geändert wird

## II. AMTSBLATT DER EU

### [ABI L 274 v 28.10.2019, 1](#)

Beschluss (EU) 2019/1798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Oktober 2019 zur **Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts** der Europäischen Staatsanwaltschaft

### [ABI L 274I v 28.10.2019, 1](#)

Beschluss (EU) 2019/1750 des Rates vom 21. Oktober 2019 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/274 über die **Unterzeichnung des Abkommens** über den Austritt des **Vereinigten Königreichs Großbritannien** und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

#### [ABI L 278I v 30.10.2019, 1](#)

Beschluss (EU) 2019/1810 Des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem **Vereinigten Königreich** gefasst, vom 29. Oktober 2019 zur **Verlängerung der Frist** nach Artikel 50 Absatz 3 EUV

#### [ABI L 279I v 31.10.2019, 1](#)

Verordnung (EU) 2019/1795 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2019 zur **Änderung der Geltungsdauer** der Verordnungen (EU) 2019/501 und (EU) 2019/502

#### [ABI L 279I v 31.10.2019, 4](#)

Verordnung (EU) 2019/1796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1309/2013 über den **Europäischen Fonds** für die Anpassung an die **Globalisierung** (2014-2020)

#### [ABI L 279I v 31.10.2019, 7](#)

Verordnung (EU) 2019/1797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der **Fanggenehmigungen** für Fischereifahrzeuge der Union in den **Gewässern** des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des **Vereinigten Königreichs** in den Unionsgewässern

### **III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE**

#### **A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF**

##### 10.10.2019, [E 1025/2018](#)

**ORF-G**; Recht jeder Partei auf Zugang zu allen entscheidungsrelevanten Unterlagen gegen das Recht der übrigen Verfahrensparteien ist in einem Mehrparteienverfahren auf den Schutz ihrer vertraulichen Daten abzuwägen; grds keine geheimen Beweismittel, aber Vorenthaltung bestimmter Informationen in außergewöhnlichen Fällen zur Wahrung des grundrechtlichen Schutzes von **Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** zulässig, solange sichergestellt ist, dass sowohl die Behörde als auch das gegen deren Entscheidung angerufene VwG über alle entscheidungserheblichen Unterlagen vollumfänglich verfügen

#### **B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

##### 19.08.2019, [Ra 2019/03/0079](#)

**BO für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr; Entzug des Taxilenkerausweises** für vier Jahre; nach der BO für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr ist der Taxilenkerausweis ua dann zu entziehen, wenn die **Vertrauenswürdigkeit** des Taxilenkers nicht mehr vorliegt; dazu ist das Gesamtverhalten der betroffenen Person danach zu bewerten, ob angenommen werden kann, dass sie nicht mehr vertrauenswürdig ist; falls sich diese Annahme als begründet erweist, ist die Prognose erforderlich, in welchem Zeitraum die Person die Vertrauenswürdigkeit wieder erlangen wird; für welche Zeitspanne also der Ausweis zu entziehen ist; zwecks Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der betroffenen Person ist das Gewicht des Fehlverhaltens unter Bedachtnahme auf die seither verstrichene Zeit zu beurteilen.

##### 02.09.2019, [Ra 2019/03/0105](#)

**Sachverständigen- und DolmetscherG**; Beurteilung der **Vertrauenswürdigkeit von Sachverständigen** iSd § 2 Abs 1 Z 1 lit e Sachverständigen- und DolmetscherG; es kommt darauf an, ob jemand in einem solchen Maße vertrauenswürdig ist, wie es die rechtssuchende Bevölkerung von jemandem erwarten darf, der als Sachverständiger eingetragen ist; in Ansehung der bedeutsamen Funktion, die dem Sachverständigen obliegt, darf daher nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein bestehen; dabei kann der Verlust des Vertrauens auch in einem Verhalten liegen, das nicht iZm der Tätigkeit als Sachverständiger steht; von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen kann erwartet werden, dass er seine öffentlichen Äußerungen zu Fachfragen seines Fachgebiets mit Bedacht wählt und kein Verhalten setzt, das seine Unvoreingenommenheit in Frage stellt

24.09.2019, [Ra 2019/03/0055](#)

**VwGVG**; es gehört gerade im Fall widersprechender prozessrelevanter Behauptungen zu den grundlegendsten Pflichten des VwG, dem auch in § 24 VwGVG verankerten **Unmittelbarkeitsprinzip** Rechnung zu tragen und sich als Gericht einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit von Zeugen bzw Parteien zu verschaffen und insb darauf seine Beweiswürdigung zu gründen; steht der Aufnahme eines unmittelbaren Beweises kein tatsächliches Hindernis entgegen, darf sich das VwG nicht mit einem mittelbaren Beweis zufrieden geben; die Unmittelbarkeit in Hinblick auf die Aussage eines Zeugen (bzw einer Partei) verlangt damit dessen Einvernahme vor dem erkennenden VwG; bei widersprüchlichen Zeugenaussagen ist es zur Wahrheitsfindung erforderlich, in konkreter Fragestellung die jeweiligen Aussagen des einen Zeugen den eine gegenteilige Position einnehmenden anderen Zeugen vorzuhalten; dies gilt im gleichen Maße für die jeweiligen Aussagen der Partei selbst

24.09.2019, [Ra 2019/03/0080](#)

**WaffenG**; **Alkoholmissbrauch** vermag für sich genommen ein **Waffenverbot** nicht zu begründen; vielmehr wurden in der Judikatur die Voraussetzungen für die Verhängung eines Waffenverbots nur dann angenommen, wenn zum Alkoholkonsum noch zusätzliche Gefahrenmomente hinzutreten; derartige zusätzliche Gefährdungsmomente lagen beispielsweise vor, wenn sich der Betroffene nach dem Genuss von Alkohol wiederholt aggressiv zeigte; sie können aber auch in anderen gefahrenerhöhenden Umständen gelegen sein

25.09.2019, [Ra 2018/09/0129](#)

**AVG**; zur **Verhängung einer Ordnungsstrafe** wegen einer beleidigenden Schreibweise in schriftlichen Eingaben gem § 34 Abs 3 AVG ist jene Behörde zuständig, die die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat; dass das Beschwerdeverfahren im Zeitpunkt der schriftlichen Eingabe bereits entschieden war, ändert nichts an der Anwendbarkeit des § 34 Abs 3 AVG

25.09.2019, [Ra 2018/09/0192](#)

**VwGVG**; zwar kann die **mündliche Verhandlung** gem § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, wenn die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen ist; es ist aber nicht Sache der Partei, die Voraussetzungen ihrer Parteistellung unter Beweis zu stellen, sondern es obliegt dem VwG, die Frage der Parteistellung von Amts wegen zu prüfen; gerade in dem Fall, bei dem die Frage der Parteistellung durch die strittige Auslegung von Urkunden und die beantragte Einvernahme von Personen zu klären sind, hat das VwG daher eine mündliche Verhandlung durchzuführen

25.09.2019, [Ra 2019/05/0078](#)

**NÖ AuskunftsG**; die Umsetzung einer erteilten Baubewilligung für ein Bauvorhaben kann eine Versiegelung von Grund und Boden, die Auswirkungen auf den Zustand von Umweltbestandteilen wie etwa den Wasserhaushalt, die Landschaft, die natürlichen Lebensräume von Tieren oder Pflanzen oder auf die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (vgl § 8 Z 1 NÖ AuskunftsG) haben kann, bewirken, sodass sich die diesbezüglichen Tätigkeiten, nämlich die Errichtung von Bauten iSd § 8 Z 3 leg cit, auf in § 8 Z 1 leg cit genannte Umweltbestandteile und -faktoren auswirken können; der Auffassung, dass solche Bauvorhaben und die diesbezüglichen Baugenehmigungsbescheide **Umweltinformationen** iSd § 8 NÖ AuskunftsG enthalten können, kann daher ganz allgemein betrachtet nicht entgegengetreten werden

27.09.2019, [Ra 2018/02/0223](#)

**VStG**; **Wr Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens**; wird mit dem vom VwG übernommenen Spruch des bekämpften Straferkenntnisses die **Übertretung von zwei Delikten**, nämlich die Mitwirkung an der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten einerseits und von Wettkunden andererseits angelastet und über den Beschuldigten entgegen § 22 Abs 2 VStG **nur eine Gesamtstrafe verhängt**, verstößt das angefochtene Erkenntnis gegen § 44a Z 3 leg cit

## **C. VERWALTUNGSGERICHTE**

LVwG Oö 21.10.2019, [LVwG-780111](#)

**SPG**; davon ausgehend, dass die einschreitenden Polizeibeamten in der Verhandlung vor dem VwG angaben, dass der Bf die ganze Zeit über ruhig geblieben sei und sie nicht das Gefühl gehabt hätten, dass er gewaltbereit wäre, erweist sich die Prognose

eines bevorstehenden gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person, für die ein gewisses Gewaltpotential Voraussetzung ist, als nicht haltbar; dass die übrigen in der Wohnung aufhältigen Personen im Zuge der Amtshandlung immer lauter wurden und eine Eskalation der Situation befürchten ließen, berechtigt hingegen nicht zum Ausspruch eines **Betretungsverbots** gem § 38a Abs 1 SPG

**LVwG Oö 24.10.2019, [LVwG-413560](#)**

**GlücksspielG**; ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt, dass deren **Einziehungsbescheid** keine dieser als essentiell apostrophierten Ermittlungen bzw Tatsachenfeststellungen zu Grunde liegen und hat das VwG eine öffentliche Verhandlung durchgeführt, in deren Vorfeld auf die amtsbekannten Beweismittel sowie darauf hingewiesen wurde, dass die Beibringung notwendiger ergänzender Beweise in erster Linie der belangten Behörde obliegt, und hat an dieser kein Behördenvertreter teilgenommen, so bliebe die Möglichkeit einer dementsprechenden Beweisergänzung im Ergebnis ungenutzt; daher ist festzustellen, dass keine Nachweise dafür vorliegen, dass mit den vom angefochtenen Bescheid erfassten Eingriffsgegenständen jeweils ein die Wertgrenzen des § 5 Abs 5 lit a Z 1 bzw lit b Z 1 GlücksspielG übersteigender Einsatz pro Spiel geleistet werden konnte; ist aber eine objektive Erfüllung des Tatbestands des § 52 Abs 1 leg cit iSd stRspr des VwGH nicht erwiesen, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben

**LVwG Oö 24.10.2019, [LVwG-551490](#)**

**AbfallwirtschaftsG**; zwar wäre nach § 26 AbfallwirtschaftsG eine **zeitliche Begrenzung der Entziehung der Erlaubnis** möglich, wenn nach den Umständen des Falls erwartet werden kann, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Inhabers der Erlaubnis zu sichern; allerdings ist insb den Verstößen gegen das ForstG bzw das Oö Natur- und LandschaftsschutzG, bei denen dem Bf die Nichteinholung von notwendigen Bewilligungen vorgeworfen wurde, deren Unrechtsgehalt betreffend ein beträchtliches Gewicht beizumessen, da vor der Durchführung eines Vorhabens (zB die Erweiterung eines Steinbruchs) von einem verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen gem § 9 VStG zu erwarten ist, dass er die entsprechende Sorgfalt walten lässt, Erkundigungen über eventuell notwendige Bewilligungen einholt und sich dann um die Erwirkung derselben bemüht

**Hinweis:** Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich ([www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ ([www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at](http://www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at); seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

**LVwG Nö 16.09.2019, [LVwG-AV-643/004-2018](#)**

**WaffenG**; Festsetzung einer über zwei hinausgehenden **Anzahl genehmigungspflichtiger Schusswaffen** steht im Ermessen der Behörde; dabei obliegt es dem Antragsteller, der einen Rechtfertigungsgrund iSd § 23 Abs 2 WaffenG glaubhaft machen will, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht, weshalb von einer erhöhten Behauptungslast des Antragstellers auszugehen ist

**LVwG Wien 02.10.2019, [VGW-151/069/8660/2019 ua](#)**

**Niederlassungs- und AufenthaltsG**; bei Anspruch auf **Familiennachzug gem Art 8 EMRK** ist als „Familienangehöriger“ in § 46 Niederlassungs- und AufenthaltsG auch jener – nicht im Bundesgebiet aufhältige – Angehörige erfasst, dem ein derartiger Anspruch zukommt; ebenso ist eine Abkopplung des Begriffs des „Familienangehörigen“ von seiner in § 2 Abs 1 Z 9 leg cit enthaltenen Legaldefinition dann geboten, wenn dies einer unionsrechtskonformen Interpretation der nationalen Rechtslage entspricht



## IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

### A. GERICHTSHOF

#### 31.10.2019, Rs C-391/17, Kommission/Vereinigtes Königreich

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Eigenmittel – Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union – Beschluss 91/482/EWG – Art 101 Abs 2 – Zulassung zur zollfreien Einfuhr in die Union von Waren, die keine Ursprungswaren der ÜLG sind, sich aber im zollrechtlich freien Verkehr in einem ÜLG befinden und in unverändertem Zustand in die Union wiederausgeführt werden – Ausfuhrbescheinigungen EXP – Vorschriftswidrige **Ausstellung von Bescheinigungen** durch die Behörden eines ÜLG – Art 4 Abs 3 EUV – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – Verantwortlichkeit des Mitgliedstaats, der mit dem betreffenden ÜLG besondere Beziehungen unterhält – Verpflichtung zum Ausgleich des durch die vorschriftswidrige Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen EXP entstandenen Verlusts an Eigenmitteln der Union – **Einfuhr von Aluminium** mit Ursprung in Anguilla

#### 31.10.2019, Rs C-395/17, Kommission/Niederlande

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Eigenmittel – Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union – Beschluss 91/482/EWG – Beschluss 2001/822/EG – Zulassung zur **zollfreien Einfuhr** in die Union von Waren mit Ursprung in den ÜLG – Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 – Vorschriftswidrige Ausstellung von Bescheinigungen durch die Behörden eines ÜLG – Von den Einfuhrmitgliedstaaten nicht erhobene Zölle – Art 4 Abs 3 EUV – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – Verantwortlichkeit des Mitgliedstaats, der mit dem betreffenden ÜLG besondere Beziehungen unterhält – Verpflichtung zum Ausgleich des durch die vorschriftswidrige Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 entstandenen Verlusts an Eigenmitteln der Union – **Einfuhr von Milchpulver** und Reis aus Curaçao und von Grob- und Feingries aus Aruba

#### 31.10.2019, Rs C-281/18 P, Repower/EUIPO

Rechtsmittel – **Unionsmarke** – Nichtigkeitsverfahren – **Widerruf** der ursprünglichen **Entscheidung** der Beschwerdekammer, den Antrag auf Nichtigerklärung der Unionswortmarke REPOWER teilweise zurückzuweisen

### B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine relevanten Schlussanträge im Berichtszeitraum.

### C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

## V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

#### 29.10.2019, Beschwerde Nr 30100/18, *Baralija / Bosnien und Herzegowina*

**Verletzung** von Art 1 12. ZPEMRK (Allgemeines Diskriminierungsverbot); **Unmöglichkeit** für einen Lokalpolitiker (Bf), sich aufgrund einer Rechtslücke aktiv oder passiv an **Kommunalwahlen** in Mostar zu beteiligen; Nichtvollstreckung eines Urteils des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 über **Modalitäten der Teilnahme an Kommunalwahlen**; keine Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften mit der Verfassung; **keine Vereinbarkeit** mit dem **Rechtsstaat**

#### 31.10.2019, Beschwerde Nr 4762/18 ua, *Papageorgiou ua / Griechenland*

**Verletzung** von Art 2 1. ZPEMRK (Recht auf Bildung) ausgelegt im Lichte von Art 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit); kein Recht der nationalen Behörden, den Eltern von Schuldkindern (Bf) die **Verpflichtung zur Offenlegung**

ihres **Glaubens** aufzuerlegen, um die Kinder vom **Religionsunterricht** abmelden zu können; das griechische System sieht vor, dass Eltern eine eidesstattliche Erklärung abgeben müssen, in der sie erklären, dass ihre Kinder keine orthodoxen Christen seien; möglicher Grund für Eltern, ihre Kinder nicht vom Religionsunterricht freizustellen; erhöhtes Risiko der Stigmatisierung

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

## **DISCLAIMER**

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Nicole Traußner, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Clara Buder, Wiss.-Mit. Mario Etzelstorfer.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.